

Zu § 39 Abs. 3 der Verordnung:

§ 5

Die Einwilligung begründet die Verpflichtung, die noch nutzungsfähigen, beim Betreiber jedoch nicht nutzbaren Anlagen- und Einzelteile sowie das für die stillzulegende Anlage vorhandene Material einschließlich der Störreserve entsprechend den Rechtsvorschriften zum Verkauf anzubieten.

Zu § 41 der Verordnung:

§ 6

(1) Der Energieversorgungsbetrieb hat die Investitionsauftraggeberschaft für neu zu errichtende Wärmeerzeugungs- und Wärmefortleitungsanlagen zu übernehmen

- a) zur Versorgung einzelner Gebäude bzw. Wohnkomplexe des komplexen Wohnungsbaus bei einer Wärmehöchstlast im Endausbau von 5: 10 Gcal/h;
- b) zur Versorgung mehrerer Betriebe und Einrichtungen bei einer Wärmehöchstlast von 5: 25 Gcal/h.

(2) Die Investitionsauftraggeberschaft wird vom Energieversorgungsbetrieb nicht übernommen, wenn trotz Erfüllung der Voraussetzungen des Abs. 1 Buchst. b

- a) die Anlagen der Abwärmeverwertung dienen;
- b) der Leistungsbedarf mindestens eines der Wärmeabnehmer $> 30\%$ des Gesamtleistungsbedarfs ausmacht (dabei werden Abnehmer, die Gebäude bzw. Wohnkomplexe des komplexen Wohnungsbaus zu beheizen haben, nicht als Abnehmer behandelt, die die Abgrenzung beeinflussen);
- c) die Anforderungen mindestens eines der Wärmeabnehmer an die Parameter des Wärmeträgers aus produktionsbedingten Gründen mit den für den Betrieb des öffentlichen Netzes erforderlichen Parametern nicht übereinstimmen und deshalb die für das öffentliche Netz verbleibende Wärmehöchstlast < 25 Gcal/h ausmacht; wenn bei den verbleibenden Abnehmern solche sind, die Gebäude bzw. Wohnkomplexe des komplexen Wohnungsbaus zu beheizen haben, bleibt die Verpflichtung des Energieversorgungsbetriebes aus Abs. 1 Buchst. a unberührt.

(3) Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Übernahme der Investitionsauftraggeberschaft durch den Energieversorgungsbetrieb ist mit der Bestätigung des komplex-territorialen Energiebedarfsplanes bzw. der territorialen Versorgungskonzeption festzustellen.

(4) Soll in einem Ausnahmefall zur Versorgung einzelner Gebäude bzw. Wohnkomplexe des komplexen Wohnungsbaus eine Wärmeerzeugungsanlage mit einer Wärmehöchstlast < 10 Gcal/h errichtet werden, ist die Investitionsauftraggeberschaft durch die zuständige kommunale Einrichtung zu übernehmen; dasselbe trifft auf die zugehörigen Fortleitungsanlagen zu.

§ 7

(1) Neue Wärmeerzeugungs- und Wärmefortleitungsanlagen sind, sofern es die Bedarfsentwicklung erfordert, im Stufen- ausbau zu errichten. Die Stufen sind nach Zeit, höchstem und niedrigstem Leistungsbedarf sowie Jahreswärmemenge' im langfristigen Wirtschaftsvertrag zur Vorbereitung der Energielieferung aus der ersten Ausbaustufe zu vereinbaren. Der planmäßige Stufenausbau ändert nicht die im § 6 genannten Grenzen.

(2) Wird als Ausbaustufe eine Wärmeerzeugungsanlage nur vorübergehend eingesetzt, ist die Investition wie die Errichtung ständiger Anlagen vorzubereiten, durchzuführen und zu finanzieren.

(3) Werden neue Wärmeerzeugungsanlagen entgegen dem Abs. 1 oder Abs. 2 und nicht in Übereinstimmung mit dem bestätigten komplex-territorialen Energiebedarfsplan bzw. der territorialen Versorgungskonzeption errichtet, insbesondere als Provisorium, so sind diese vom Auftraggeber der auslösenden Investition (Wärmebedarfsträger) vorzubereiten, durchzuführen und zu finanzieren; die Wärmeerzeugungsanlage wird durch den Energieversorgungsbetrieb nicht übernommen; dasselbe trifft auf die zugehörigen Fortleitungsanlagen zu.

(4) Wird die nach § 6 festgelegte Wärmehöchstlast entsprechend der terminlichen Festlegung nicht erreicht, so ist die vollständige Anlage gegen Werterstattung zu übernehmen

- a) in den aus § 6 Abs. 1 Buchst. a herrührenden Fällen durch die zuständigen kommunalen Einrichtungen;
- b) in den aus § 6 Abs. 1 Buchst. b herrührenden Fällen durch den Wärmeabnehmer mit dem größten Anteil am Gesamtleistungsbedarf.

§ 8

(1) Zur Durchsetzung der rationellen Energieumwandlung und zur Minimierung des gebietswirtschaftlichen Aufwandes kann der Rat des Bezirkes auf der Grundlage der komplex-territorialen Energiebedarfsplanung die Investitionsauftraggeberschaft für neu zu errichtende Wärmeerzeugungs- und Wärmefortleitungsanlagen sowie für Vorhaben, die im Zusammenhang mit der öffentlichen Wärmeversorgung im Bereich anderer Investitionsauftraggeber vorzubereiten und durchzuführen sind, durch Auflage gemäß Abschnitt I Ziff. 3 der Richtlinie vom 26. September 1972 über gemeinsame Investitionen (GBl. II Nr. 59 S. 642) festlegen.

(2) Das gilt nicht, soweit der Energieversorgungsbetrieb die Investitionsauftraggeberschaft gemäß § 6 zu übernehmen hat.

§ 9

Die Wärmeanschlußanlage des Energieversorgungsbetriebes endet bzw. beginnt

- a) bei der Versorgung von Wohnkomplexen in den Umformerstationen, Mischstationen oder ähnlichen Anlagen zur Versorgung des Wohnkomplexes mit dem Absperrschieber der Zuführungsleitung bzw. der Rückführungsleitung;
- b) bei der Versorgung von Betrieben und Einrichtungen an der Eintrittsabsperrearmatur der Umformerstation, wenn diese in unmittelbarer Nähe der Grundstücksgrenze liegt, sonst an der Absperrarmatur im Abzweigbauwerk der Hauptleitung.

§ 10

Technische Abnahme

(1) Technische Abnahme ist die Freigabe von Energieerzeugungs- oder Energiefortleitungsanlagen für Inbetriebsetzungen besonderer Bedeutung und zum Dauerbetrieb. Sie setzt voraus, daß die Leistungen vertragsgerecht, insbesondere projektgerecht ausgeführt und die sonstigen erforderlichen Voraussetzungen gemäß Inbetriebsetzungsprogramm erfüllt sind.

(2) Der Direktor des Investitionsauftraggebers hat mindestens 3 Monate vor Beginn der Inbetriebsetzung (Aufnahme der Funktionsproben am ersten kapazitätswirksamen Teilvorhaben oder Objekt) eine technische Abnahmekommission zu bilden, die Empfehlungen zur technischen und vertragsrechtlichen Abnahme durch den Direktor des Investitionsauftraggebers ausarbeitet. Er bestimmt die Aufgaben der technischen Abnahmekommission.

(3) Der Vorsitzende der technischen Abnahmekommission wird vom Direktor des Investitionsauftraggebers eingesetzt,